

# **Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in aktuell geltender Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der aktuell gültigen Fassung sowie der Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung:

- „Freiwillige Feuerwehr Ohrdruf“
- „Freiwillige Feuerwehr Crawinkel“
- „Freiwillige Feuerwehr Gräfenhain“
- „Freiwillige Feuerwehr Wölfis“

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§10 Abs. 6 ThürBKG sowie § 17 dieser Satzung).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Ohrdruf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 2**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf gliedern sich in folgenden Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ohrdruf haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ohrdruf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ohrdruf nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres

durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (2) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur weltanschaulichen Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen: die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit einer Partei oder sonstigen Vereinigung die verfassungswidrig ist oder mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren i.S.d. ThürFwOrgVO müssen Einwohner der Stadt Ohrdruf sein. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister in Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige mit seiner Unterschrift.
- (8) Einzelpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren als Fachberater (§ 14 ThürFwOrgVO) in den aktiven Dienst aufgenommen und bestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit in der Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod,
  - e) der Entpflichtung aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Gewichtige Gründe sind:
  - dauerhafte Dienstunfähigkeit ,
  - grobe Verletzung von Dienstpflichten,
  - mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und/oder Ausbildungen,

- grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
- strafbare Handlungen,
- fortgesetzte Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen,
- grobe Gefährdung der Einsatzbereitschaft und Disziplin der Wehr.

(4) Eine Entpflichtung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister sowie dessen Stellvertreter. Die Wahl des Wehrführers dessen Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Feuerwehrausschusses erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften (u.a. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder dessen Vertreter zu befolgen,
  - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften und Anweisungen Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fachberater im Sinne von § 3 Abs. 8.
- (5) Für Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO).
- (6) Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Ohrdruf nach den gesetzlichen Regelungen zu erstatten. Das gilt auch für die evtl. Ruhezeit nach einem Einsatz, welche durch den Einsatzleiter nach Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister festzulegen ist. Selbstständig oder freiberuflich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Verdienstaufschlag in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 20,00 Euro pro Stunde.
- (7) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind durch die Stadt Ohrdruf nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 ThürBKG zu versichern.

## **§ 6**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ohrdruf Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Ohrdruf in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiter zu leiten.

## **§ 7**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer ihm eine mündliche Ermahnung erteilen. Die Ermahnung ist unter vier Augen auszusprechen.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem für den Angehörigen zuständigen Feuerwehrausschuss ihm einen schriftlichen Verweis erteilen. Vor der Erteilung eines Verweises ist dem Angehörigen die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Über die Erteilung von Ordnungsmaßnahmen ist der Bürgermeister zu informieren.
- (4) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung oder Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann dies im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden oder die Entpflichtung gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ehrenhaft ausscheidet.
- (2) Über die Aufnahme aus sonstigen Gründen entscheidet der Stadtbrandmeister nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Einsatz- und Übungsdienst sowie von den Ausbildungen befreit.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch
  - a) den Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss gem. § 4 Abs. 3,

c) durch Tod.

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 9 Jugendabteilungen**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr führen die Bezeichnung:

„Jugendfeuerwehr Ohrdruf“  
„Jugendfeuerwehr Crawinkel“  
„Jugendfeuerwehr Gräfenhain“  
„Jugendfeuerwehr Wölfis“

(2) Die jeweilige Jugendfeuerwehr der Feuerwehren der Stadt Ohrdruf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister, als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen kann.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mind. 18 Jahre alt sowie Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollte den Gruppenführerlehrgang gem. § 16 ThürFwOrgVO mit Erfolg abgelegt haben oder diesen innerhalb von 2 Jahren nach Amtsantritt mit Erfolg ablegen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Jugendabteilungen und deren Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Betreuer der Jugendfeuerwehren innerhalb der Stadt Ohrdruf und untersteht dem Stadtbrandmeister.

(6) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch den Jugendfeuerwehrwart oder einer sonst mit der Betreuung beauftragten Person aus der Einsatzabteilung innerhalb der Feuerwehrgerätehäuser. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechnigte Person. Auf dem Weg zum Gerätehaus sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst zur Sorge berechtigten Personen.

(7) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg vom Gerätehaus allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Feuerwehr oder dem Jugendfeuerwehrwart abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des mit der Betreuung beauftragten Angehörigen der Einsatzabteilung mit der Verabschiedung des Kindes.

(8) Für Kinder, die allein zum Feuerwehrgerätehaus kommen, beginnt die Aufsichtspflicht sobald sich das Kind beim Jugendfeuerwehrwart oder einer anderen betreuenden Person gemeldet hat.

(9) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und der Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

**§ 10**  
**Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister,**  
**Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Diese beiden Wahlgänge finden nacheinander statt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Für den Stellvertreter gelten dieselben Voraussetzungen.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Ohrdruf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandsetzung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Stadtbrandmeister sowie der stellvertretende Stadtbrandmeister darf gleichzeitig die Funktion eines Wehrführers oder stellvertretenden Wehrführers ausüben. Ist dies der Fall, so wird trotz zusätzlicher Aufgabenwahrnehmung offiziell nur die höhere Funktionsbezeichnung „Stadtbrandmeister“, bzw. „stellv. Stadtbrandmeister“ geführt.
- (7) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten.
- (8) Beim Freiwerden der Funktion „Stadtbrandmeister“ oder „stellvertretender Stadtbrandmeister“ innerhalb der Wahlperiode hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden die Wahl stattfinden kann. Die neu gewählten Amtsinhaber führen die Funktion bis zur Vollendung der regulären Wahlperiode aus.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Feuerwehreinheiten der Stadt Ohrdruf nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (10) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Für den Stellvertreter gelten dieselben Voraussetzungen.

Beim Freiwerden einer Funktion innerhalb der Wahlperiode wird die Neuwahl zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung durchgeführt. Diese Wahl gilt dann für den Rest der regulären Wahlperiode.

- (11) Für den stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 11**

### **Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bilden die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf Feuerwehrausschüsse.
- (2) Die Feuerwehrausschüsse bestehen in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie weiteren Vertretern der jeweilig betreffenden Feuerwehr. Diese Vertreter sind insbesondere der Wehrführer und sein Stellvertreter, zwei Mitglieder der Einsatzabteilung, ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwart. Neben diesen Mitgliedern können der Gerätewart und der Funkwart als Beisitzer hinzugezogen werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Bürgermeister und der Leiter des Ordnungsamtes haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungen sind diesen rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Die Stadt Ohrdruf hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal pro Quartal ein. Er hat eine solche Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers, findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### **§ 14**

#### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters kann jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf stattfinden. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist ferner zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit bzw. durch den Bürgermeister innerhalb von zwei Monaten nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 einzuberufen.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 15**

#### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendwartes und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch den Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.



- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens fünf Wochen vorher schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt zu erklären. Die Stadt prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt. Erreicht ein Bewerber für eine Funktion bei der Wahl nicht das notwendige Quorum, kann er sich ohne die nach Satz 1 erforderliche Voranmeldung in der Wahlversammlung um eine andere Funktion bewerben.
- (4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.  
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Alle Funktionen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Gewählt wird schriftlich, frei, unmittelbar und geheim.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## **§ 16**

### **Verhältnis Stadtbrandmeister und Wehrführer**

- (1) Der Stadtbrandmeister und die Wehrführer arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd, und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Der Stadtbrandmeister hat im Rahmen seines Dienstverhältnisses die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren. Ihm obliegt die Überwachung und Kontrolle der gesamten verwaltungsrechtlichen, dienstrechtlichen, organisatorischen und technischen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Die Wehrführer leiten grundsätzlich den taktischen Einsatz ihrer Wehr. Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung sowie Verwaltungsaufgaben obliegen ihnen für ihre Wehr, wobei sie Abstimmungen mit dem Stadtbrandmeister zu treffen haben.

## **§ 17**

### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinsatzung.

**§ 18**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Der bisherige Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister nehmen ihre Funktion bis zum Ablauf ihrer regulären Dienstzeit wahr. In dieser Zeit übernehmen Sie zusätzlich die Aufgaben des Wehrführers, bzw. stellv. Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ohrdruf. Die bisherigen Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter sind bis zur turnusmäßigen Neuwahl der Stadt Ohrdruf im Januar 2021 Wehrführer bzw. stellvertretende Wehrführer der Feuerwehren der Ortsteile.
- (2) Für die Kennzeichnung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände sowie die Gebäudebeschriftung wird das Stadtwappen bei einer Neuanschaffung bzw. Erneuerung verwendet. Zusätzlich kann das Ortswappen und ein Schriftzug, der neben der Stadt Ohrdruf auch den Ortsteil benennt, zur Anwendung kommen. Bestehende Kennzeichnungen von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen in den Ortsteilen bleiben bis zur Erneuerung bestehen.

**§ 19**  
**Gleichstellungsklausel**

Alle Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, in weiblicher, als auch in diverser Form.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ohrdruf vom 22.11.2011 außer Kraft.

Ohrdruf, den 14.02.19

gez.Schambach  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -